

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 4 RJ 123/67

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
14. August 1967

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 28. Juli 1967
durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r,	
Bundessozialrichter	W e b e r	und
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
24. Januar 1967 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung ihres früheren Ehemannes, des Versicherten (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung -RVO-). Dieser war Schuhmacher und Landwirt.

Die im Jahre 1920 geschlossene Ehe ist durch Urteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 29. November 1962 - rechtskräftig seit dem 22. Januar 1963 - aus dem Verschulden des Versicherten geschieden worden. Dieser ist am 28. Februar 1963 gestorben.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt lehnte den Antrag der Klägerin, nachdem sie Erhebungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der früheren Ehegatten angestellt hatte, durch Bescheid vom 2. Oktober 1963 ab. Sie sah die Anspruchsvoraussetzungen des § 1265 RVO nicht als erfüllt an, weil der Versicherte der Klägerin im letzten Jahre vor seinem Tode keinen Unterhalt geleistet habe, dazu als Empfänger eines Ruhegeldes von zuletzt 177,30 DM monatlich auch nicht imstande gewesen sei; die Klägerin dagegen habe in den beiden Monaten nach der Ehescheidung - Dezember 1962 und Januar 1963 - 283,93 DM und 304,32 DM netto verdient.

Die hiergegen erhobene Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 24. Januar 1967 ausgeführt: Der Versicherte habe im letzten Jahre vor seinem Tode keinen Unterhalt an die Klägerin geleistet. Er sei dazu auch nicht verpflichtet gewesen, weil die Klägerin im Januar 1963 durch Arbeit in einer Zigarettenfabrik ein Einkommen von 304,32 DM netto erzielt, der Versicherte

- 3 -



- 3 -

in diesem Zeitraum aber nur ein Altersruhegeld von 177,30 DM bezogen habe. Nach § 1265 Satz 2 RVO idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 stehe der Klägerin ebenfalls kein Rentenanspruch zu, weil sie wegen ihrer Einkommensverhältnisse nicht unterhaltsbedürftig gewesen sei.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt, das LSG habe - wie schon das Sozialgericht (SG) - die vorgebrachten Tatsachen nicht ausreichend geprüft. Zur Begründung dieser Rüge macht sie nähere Angaben vor allem über die Einkommens-, Vermögens- und Lebensverhältnisse der früheren Eheleute in der Zeit nach ihrer Trennung - Herbst 1961 -, über Wert und Erträge des gemeinsamen landwirtschaftlichen Betriebs und die hierauf ruhenden, von der Klägerin abzutragenden Schulden bei der Stadtverwaltung und der Kreissparkasse Alzenau. Sie führt aus: Bei Berücksichtigung der beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der aus der Landwirtschaft stammenden Verbindlichkeiten der Klägerin hätte das LSG einen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten bejahen müssen. Der Versicherte habe durch Überlassung seines Anteils an dem landwirtschaftlichen Betrieb tatsächlich auch Unterhalt geleistet.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 1967 aufzuheben und ihr Hinterbliebenenrente zuzusprechen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie meint, die Revisionsbegründung lasse die vom Gesetz vorgeschriebene substantiierte Angabe von Tatsachen und Beweismitteln vermissen, die einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG ergeben könnten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG zulässig. Die Klägerin hat in ausreichendem Maße Tatsachen vorgebracht, die erkennen lassen, daß eine Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) gerügt wird. Dieser wesentliche Verfahrensmangel liegt auch vor.

Das LSG hat - mit Recht - seine Entscheidung ua darauf abgestellt, ob der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode der Klägerin Unterhalt geleistet hat, eine Frage, auf die es nach § 1265 RVO schon in seiner Fassung vor dem RVÄndG ankam. Hierzu steht zwar fest, daß der Versicherte keine Leistungen in Geld erbracht hat, das Berufungsgericht hat jedoch festzustellen unterlassen, ob der Versicherte die Klägerin dadurch teilweise unterhalten hat, daß er ihr die - ihm nach den Eigentumsverhältnissen an dem landwirtschaftlichen Anwesen wahrscheinlich zustehende - Hälfte der Ertragnisse aus dem Betrieb überlassen hat. Zur Aufklärung dieses Sachverhalts boten sowohl der Klagevortrag - unter Erbieten von Zeugenbeweis - als auch entsprechende Ausführungen in dem vom LSG nachzuprüfenden Urteil des SG Würzburg vom 16. März 1965 besondere Veranlassung. Es läßt sich nicht ohne

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

weiteres ausschließen - das LSG hat eine dahingehende Rechtsauffassung auch nicht zum Ausdruck gebracht -, daß je nach dem Wert der der Klägerin zugeflossenen landwirtschaftlichen Erträge insoweit eine tatsächliche Unterhaltsleistung im Sinne der letzten Alternative des § 1265 RVO vorliegen kann (vgl. hierzu BSG SozR Nr. 19 zu § 1265 RVO).

Weiter läßt das Urteil des LSG eine Auseinandersetzung damit vermissen, wie hoch die bereits im Verwaltungsverfahren offenbar gewordene Schuldenlast war, die auf dem gemeinsamen landwirtschaftlichen Anwesen ruhte, und welche Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen sie in den Jahren 1962/63 nach sich zog. Es liegt die Annahme nicht fern, daß der Lohn aus der Fabrikarbeit, welche die Klägerin im Alter von mehr als 60 Jahren auf sich genommen hatte, zu einem erheblichen Teil durch Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der früheren Eheleute aufgezehrt wurde und die Klägerin trotz ihres Arbeitseinkommens von etwa 300,-- DM monatlich unterhaltsbedürftig war. Ihre Unterhaltsbedürftigkeit für sich allein hätte allerdings nach § 1265 RVO idF vor dem RVändG einen Rentenanspruch nicht ausgelöst, wenn der Versicherte leistungsfähig oder in seiner Leistungsfähigkeit beschränkt war (§§ 58, 59 des Ehegesetzes -EheG-). Nach § 1265 Satz 2 RVO idF des RVändG steht jedoch, wenn - wie hier - eine Witwenrente nicht zu gewähren ist, der geschiedenen Ehefrau des Versicherten - dies hat das LSG nicht verkannt - auch dann Hinterbliebenenrente zu, wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten nicht bestanden hat. Das LSG hätte sich deshalb gedrängt fühlen müssen, im einzelnen festzustellen, wie hoch der nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessene Unterhalt für die Klägerin war und inwieweit ihr Unterhaltsbedarf

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- trotz der erwähnten Verpflichtungen und etwaiger sonstiger auf dem landwirtschaftlichen Anwesen ruhender Lasten oder Ausgaben - durch Einkünfte aus ihrem Vermögen und durch Ertragnisse ihrer Erwerbstätigkeit gedeckt war (§ 58 Abs. 1 EheG).

Die hiernach noch ausstehende weitere Aufklärung des Sachverhalts läßt die Möglichkeit einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung zu. Deshalb ist die Revision begründet. Weil des Bundessozialgericht beim Fehlen ausreichender Feststellungen in der Sache selbst nicht entscheiden kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird im abschließenden Urteil mit zu befinden sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

